J.publ.G.
400
f

Digitized by Google

J. publ. G. 400 ¥

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

publ. G.
400 f

4° T. publ. g.
400 f

Finke G.
4007

Digitized by Google

Entwurf

des

deutschen Reichsgrundgesetzes.

Der Hohen deutschen Bundesversammlung

als Gutachten der siebenzehn Männer des öffentlichen Vertrauens

überreicht

am 26. April 1848.

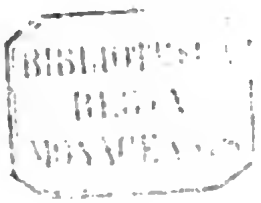

Frankfurt am Main

Druck und Verlag von Benjamin Krebs.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Aus einem treulich fortgesetzten Bemühen ist uns am Ende eine Arbeit erwachsen, die der besonnenen Pflege und einer zeitigenden Frühlingssonne gar sehr bedarf, wenn aus ihr etwas zum Heile des Vaterlandes erblühen soll.

Nicht bloß, daß wir die ungeheure Kühnheit ja Vermessenheit empfanden, durch wenige scharf einschneidende Paragraphen tausendjährige Schäden heilen zu wollen, unter uns ergab sich, daß wir es nur geradezu gestehen, als wir den Hauptorganen der neuen Staatsbildung nachfragten, mannigfache Meinungsverschiedenheit, und es sind hochwichtige Entscheidungen allein durch Mehrheiten, überwiegende freilich, getroffen.

Was uns indeß immer wieder zu neuer Gemeinsamkeit des Eifers zusammenführte, war unsere volle begeisterte Einstimmigkeit in einem Puncte.

Digitized by Google

Dieſes Deutſchland, welches die vielhundertjährigen Strafen ſeiner Entzweiung getragen hat, muß ſeine Volks- und Staatseinheit jetzt erreichen, unverzüglich, bevor noch das zweite Jahrhundert ſeit jenem Frieden abläuft, welcher ſeine Schwäche heilig ſpricht. Niemand in der Welt iſt ſo mächtig, ein Volk von über vierzig Millionen, welches den Vorſatz gefaßt hat, ſich ſelbſt fortan anzugehören, daran zu verhindern, niemand auch dürfte nur wünſchen es zu ſeyn, und wenn durch Ereigniſſe, in welchen wir Alle die Waltung einer höheren Hand verehren, Vieles von dem was früher allein die Sehnſucht des Vaterlandsfreundes erreichte, heute in die nächſte Nähe gerückt iſt, — wehe der Staatskunſt, die in ſolchem Augenblicke die alten Netze der Täuſchung wieder auswerfen wollte, ſie würde ſich ihr eigenes Grab graben. Darum ſind die Artikel über die Bedeutung des Reichs, über die Grundrechte des deutſchen Volks und die Competenz des Reichsgerichts mit großer Einmüthigkeit genehmigt.

Allein die Nothwendigkeit, welche in den Sachen belegen iſt, führte die Mehrzahl der Verſammlung einen ſtarken Schritt weiter. Niemand in ihrer Mitte verbarg ſich, daß in jener Zerſtückelung, welche für unſer Vaterland ſo traurige Früchte getragen hat, dennoch zugleich vielfältige Keime verborgen liegen, welche unzertreten bleiben müſſen, wenn unſere Zukunft fröhlich gedeihen ſoll. Die Bedeutung unſerer Dynaſtieen iſt durch die Stürme weniger Wochen

Digitized by Google

nicht entblättert, und eine edle Scham hat uns Deutſche behütet, denen zur Seite zu treten, welche aus dem Mißbrauche der Macht, wozu die Verſuchung in jeder Menſchenbruſt liegt, die Nothwendigkeit folgern wollen, jede hervorragende Größe als ein Hinderniß der Freiheit zu beſeitigen. An unſere Fürſtenhäuſer knüpft ſich nicht bloß die alte Gewohnheit des Gehorſams, welche ſich durchaus nicht beliebig anders wohin übertragen läßt, ſondern in Wahrheit die einzige Möglichkeit, dieſes weitſchichtige, vielgeſtaltige Deutſchland allmälig in die Staatseinheit einzuführen, die ſich aus höheren Gründen nicht länger entbehren läßt. Wenn es gewiß iſt, daß eine Einheit in der Art, wie ſie in anderen europäiſchen Reichen obwaltet, ſich auf deutſchem Boden nur durch eine unabſehliche Reihe von Gewaltthaten und Frevelu, deren Verantwortlichkeit kein reiner Vaterlandsfreund auf ſich nehmen möchte, erreichen ließe, ſo würde eben ſo gewiß am erreichten Ziele das Gefühl einer völligen Verödung und Rathloſigkeit die deutſchen Gemüther überwältigen; denn es wäre ein plötzlicher leichtſinniger Bruch mit unſerer ganzen Vergangenheit.

Steht ſo die Erblichkeit nicht bloß in der Gewiſſenhaftigkeit und der Geſinnung der Deutſchen, ſondern auch in ihren politiſchen Ueberzeugungen feſt, ſo hat ſich doch über die Frage, ob das künftige Oberhaupt Deutſchlands ebenfalls erblich zu berufen ſei, die Verſammlung der Siebenzehner nicht zur Einſtimmigkeit vereinbaren können. Die

Digitized by Google

Auffassung der Mehrzahl aber, die im Fortgange der Berathung stärker anwuchs, ist diese:

Von der Zeit an, da ein Reichsgrundgesetz dem deutschen Volk die Reichseinheit und seinen einzelnen Staaten eine Fülle der edelsten Freiheiten, wie sie noch kein Volk der Erde in so kurzem Kampfe erwarb, gewährleistete, Freiheiten, deren noch weiteren Fortschritt nichts hemmen wird, es wäre denn die eigene Besonnenheit, von dieser Zeit an muß für jeden Vaterlandsfreund die Bewahrung solcher unschätzbaren Güter vor umwälzenden Strebungen die Hauptsache sein. Knüpft sich nun unser vielverzweigtes Volksleben wesentlich an den Fortbestand der Dynastieen Deutschlands, so darf das Reichsoberhaupt, welches über dem Ganzen zu walten berufen ist, ebenfalls nur ein gleichartig erbberechtigtes sein. Verlassen von dieser Eigenschaft, welche die Wurzel jeder menschlichen Macht bildet, würde es ungleich berechtigt denjenigen gegenüberstehen, welche um der Wohlfahrt des Ganzen Willen, die Verpflichtung anerkannt haben, ihre Erbmacht seiner Hoheit unterzuordnen. Es würde eben darum, wenn von Haus aus mächtig, das Reichsregiment als eine vergängliche Nebenaufgabe, nur allenfalls zu Hauszwecken nutzbar, betrachten und behandeln; ohne Hauslande aber an den höchsten Platz gestellt, wie könnte ein solches, blos mit den Fictionen der Macht bekleidetes Reichsoberhaupt nur anders, als in den erblichen Dynastieen seine geborenen Gegner erblicken? Je kraftvoller

Digitized by Google

ein ſolches Reichsoberhaupt auf den ihm übertragenen Rechten hielte, um ſo gewiſſer ſähe ſich das deutſche Volk in den verderblichſten inneren Zwieſpalt, den gefährlichſten Kampf der Pflichten hineingeriſſen. Nicht unwahrſcheinlich würde die eine und untheilbare Republik, mit einem Präſidenten an der Spitze, den Sieg davontragen, aber ſicherlich nur auf einem mit deutſchem Bürgerblut beſpritzten Pfade; denn es iſt eine Fabel, die allein in der verzehrenden Unruh der letzten Wochen vorübergehenden Glauben finden konnte, als ſei aus den Herzen der Deutſchen die Geltung ihrer Fürſtenhäuſer auf einmal verſchwunden. Dieſe werden vielmehr in dem Volksbewußtſeyn eine um ſo freundlichere Stätte finden, weil ſie dem allgemeinen Wohle ſchmerzliche Opfer gebracht haben. Darum darf der Anfang unſerer neuen Ordnung keineswegs mit der Beſtellung eines wechſelnden Oberhauptes gemacht werden, und die Mehrzahl unſerer Verſammlung hat, indem ſie den 5ten Paragraphen genehmigte, mit ſicherer Ueberzeugung jede Richtung zu dieſem Ziele hin aus ihrem Plan entfernt, denn der Gedanke, daß ſich ſpäterhin wohl auf eine Bahn zurückkommen laſſe, die man, in ſchwankender Zeit ſchwankend geſinnt, jetzt zu betreten zagt, gehört den verderblichſten aller Täuſchungen an. Was in dieſer Richtung gelingen ſoll, muß unverzüglich geſchehen.

Wenn Deutſchlands einträchtiger Fürſtenrath der großen Maiverſammlung zu Frankfurt am Main einen deut-

Digitized by Google

ſchen Fürſten ſeiner Wahl als erbliches Reichsoberhaupt zur Annahme zuführt, dann werden Freiheit und Ordnung auf deutſchem Boden ſich verſöhnt die Hände reichen und fürder nicht von einander laſſen.

Digitized by Google

Entwurf

des deutschen Reichsgrundgesetzes.

Da nach der Erfahrung eines ganzen Menschenalters der Mangel an Einheit in dem deutschen Staatsleben innere Zerrüttung und Herabwürdigung der Volksfreiheit, gepaart mit Ohnmacht nach Außen hin, über die deutsche Nation gebracht hat, so soll nunmehr an die Stelle des bisherigen deutschen Bundes eine auf Nationaleinheit gebaute Verfassung treten.

***

Digitized by Google

Artikel I.

Grundlagen.

§. 1.

Die zum bisherigen deutschen Bunde gehörigen Lande, mit Einschluß der neuerdings aufgenommenen Preussischen Provinzen und des Herzogthums Schleswig, bilden fortan ein Reich (Bundesstaat).

Anmerkung. Wegen des Großherzogthums Posen und des Istrianer Kreises wird eine Bestimmung vorbehalten.

§. 2.

Die Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Staaten wird nicht aufgehoben, aber, so weit es die Einheit Deutschlands fordert, beschränkt. Diese Beschränkung liegt theils darin, daß einzelne Staatsangelegenheiten fortan ausschließlich der Reichsgewalt anheimfallen (s. Art. II.) theils darin, daß dem Volke gewisse Grundrechte und Einrichtungen von Reichswegen gewährleistet werden (s. Art. IV.).

Artikel II.

Bedeutung des Reichs.

§. 3.

Der Reichsgewalt steht fortan ausschließlich zu:

a) die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten nach Außen, mithin das Recht der Verträge und des gesammten diplomatischen Verkehrs zu diesem Zweck; imgleichen die Ueberwachung der von den einzelnen Staaten unter sich oder mit dem Auslande abzuschließenden Verträge. (Ständige Gesandtschaften zwischen den einzelnen Staaten finden nicht weiter statt.)

Digitized by Google

b) das Recht über Krieg und Frieden;

c) das Heerweſen, beruhend auf ſtehendem Heere und Landwehr, und auf dem Grundſatz der allgemeinen Wehrpflicht ohne Stellvertretung;

d) das Feſtungsweſen;

e) die Sicherung Deutſchlands zur See durch eine Kriegsflotte und Kriegshäfen;

f) das Zollweſen, ſo daß das ganze Reich ein Zollgebiet bildet;

g) das Poſtweſen;

h) Geſetzgebung und Oberaufſicht über Waſſerſtraßen, Eiſenbahnen und Telegraphen;

i) Ertheilung von Erfindungspatenten, die ſich auf das ganze Reich erſtrecken;

k) die Geſetzgebung im Gebiet des öffentlichen und Privatrechts, in ſo weit eine ſolche zur Durchbildung der Einheit Deutſchlands erforderlich iſt, wohin insbeſondere ein Geſetz über deutſches Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht, ſo wie ein Geſetz über ein für ganz Deutſchland gleiches Münz-, Maaß- und Gewichts-Syſtem gehört;

l) die Gerichtsbarkeit in dem unten (§. 24) bezeichneten Umfange;

m) die Verfügung über ſämmtliche Zoll- und Poſt-Einkünfte und, ſofern dieſe und ſonſtige Reichseinnahmen (Taxen, Conceſſionsgelder u. ſ. w.) nicht ausreichen, die Belegung der einzelnen Staaten mit Reichsſteuern.

Artikel III.

Verfaſſung des Reichs.

§. 4.

Die Fülle der Reichsgewalt iſt in dem Reichsoberhaupte und dem Reichstage vereinigt. Die Verwaltung einzelner

Digitized by Google

Zweige derſelben geſchieht durch eigene Reichsbehörden, an deren Spitze Reichsminiſter ſtehen; die Gerichtsbarkeit insbeſondere übt ein Reichsgericht aus.

A. Das Reichsoberhaupt.

§. 5.

Die Würde des Reichsoberhaupts (deutſchen Kaiſers) ſoll um der Sicherſtellung der wahren Wohlfahrt und Freiheit des deutſchen Volks willen erblich ſeyn.

§. 6.

Das Reichsoberhaupt reſidirt zu Frankfurt am Main; es bezieht eine mit dem Reichstage zu vereinbarende Civilliſte.

§. 7.

Der Kaiſer hat die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten des Reichs, ernennt die Reichsbeamten und die Officiere des ſtehenden Heeres und der Marine, ſowie die Stabsofficiere der Landwehr; desgleichen verfügt er über die Vertheilung des ſtehenden Heeres.

Auch zur Ertheilung von Erfindungspatenten (§. 3. i.) bedarf es der Zuſtimmung des Reichstages nicht.

§. 8.

Dem Kaiſer ſteht die außerordentliche Berufung (vergl. §. 18), die Vertagung, Schließung und Auflöſung des Reichstages zu.

Die Beſchlüſſe des Reichstages erhalten durch ſeine Verkündigung verbindliche Kraft für alle Theile des Reichs.

Er erläßt die zur Vollziehung der Reichsgeſetze nöthigen

Digitized by Google

Verordnungen. Das Recht des Vorschlags und der Zustimmung zu den Gesetzen theilt er mit dem Reichstage.

§. 9.

Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Von ihm werden die Gesandten und Consuln ernannt und bei ihm beglaubigt.

Er schließt die Verträge mit auswärtigen Staaten und überwacht die Verträge der einzelnen deutschen Staaten (§. 3 a).

Er entscheidet über Krieg und Frieden.

§. 10.

Der Kaiser ist unverletzlich und unverantwortlich, dagegen müssen alle von ihm ausgehenden Verfügungen von wenigstens einem der Reichsminister unterzeichnet werden, zum Zeichen der Verantwortlichkeit desselben für die Zweck- und Gesetzmäßigkeit der Verfügung. Der Mangel einer solchen Unterschrift macht die Verfügung ungültig.

B. Der Reichstag.

§. 11.

Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Oberhause und dem Unterhause.

§. 12.

Das Oberhaus besteht aus höchstens 200 Mitgliedern, nämlich:

1) aus den regierenden Fürsten. Sie haben das Recht, einen Stellvertreter zu schicken, der aber im Laufe einer Sitzungsperiode nicht abgerufen werden darf;

Digitized by Google

2) aus einem Abgeordneten von jeder der 4 freien Städte, welche die Regierungen mindeſtens für die Dauer einer Sitzungsperiode ſchickt;

3) aus Reichsräthen, welche aus dem Kreiſe der bewährten Verdienſte des Vaterlandes von den einzelnen Staaten auf 12 Jahre gewählt werden, ſo daß alle 4 Jahre ein Drittel austritt. Die Wahlberechtigung iſt unter den einzelnen Staaten mit Rückſicht auf deren Bevölkerung vertheilt. In Staaten, die nur einen Reichsrath ſchicken, ſteht das Wahlrecht den Ständen und in den freien Städten den geſetzgebenden Körpern, in ſolchen, die mehrere ſchicken, ſteht es zur Hälfte den Ständen, zur Hälfte den Regierungen zu (ſiehe Anlage A); die Reichsräthe müſſen dem Staate, von dem ſie gewählt werden, angehören und das 40ſte Lebensjahr vollendet haben.

§. 13.

Das Unterhaus beſteht aus Abgeordneten des Volks, welche auf 6 Jahre gewählt werden, ſo daß alle 2 Jahre ein Drittel austritt. Auf je 100,000 Seelen der wirklichen Bevölkerung kommt ein Abgeordneter, jedoch ſo, daß auch Staaten von geringerer Volkszahl einen Abgeordneten ſchicken und ein Überſchuß von wenigſtens 50,000 Seelen ebenfalls zu einem Abgeordneten berechtigt.

Die Wahl geſchieht durch das Volk (nicht durch die Ständeverſammlungen), ob aber direct oder indirect (durch Wahlmänner) bleibt der Geſetzgebung der einzelnen Staaten überlaſſen.

Wähler iſt jeder volljährige ſelbſtſtändige Staatsangehörige, mit Ausſchluß der wegen eines entehrenden Verbrechens Verur-

Digitized by Google

theilten; wählbar jeder Wahlberechtigte nach vollendetem 30ſten Lebensjahr, ohne Unterſchied des deutſchen Staates, dem er angehört. Die näheren Beſtimmungen bleiben einer von Reichswegen zu erlaſſenden Wahlordnung vorbehalten.

Beamte bedürfen zur Annahme der auf ſie gefallenen Wahl keiner Genehmigung.

§. 14.

Die Reichsräthe und die Mitglieder des Unterhauſes beziehen Reiſe- und Tage-Gelder aus der Reichscaſſe.

§. 15.

Jedes Mitglied des Reichstages, mit Einſchluß der §. 12 Nr. 1 und 2 erwähnten Stellvertreter und Abgeordneten, vertritt ganz Deutſchland und iſt an Inſtructionen nicht gebunden.

§. 16.

Zur Gültigkeit eines Reichstagsbeſchluſſes gehört die Uebereinſtimmung beider Häuſer.

Das Recht des Geſetzvorſchlags, der Beſchwerde und der Adreſſe, deßgleichen die Anklage der Miniſter ſteht jedem Hauſe für ſich zu.

Der Voranſchlag des Reichshaushalts iſt ſtets zuerſt dem Unterhauſe zur Beſchlußnahme vorzulegen, deren Ergebniß das Oberhaus nur im Ganzen verwerfen, in den einzelnen Anſätzen nicht verändern darf.

§. 17.

Zu einem Beſchluß eines jeden Hauſes gehört die Gegenwart von wenigſtens einem Drittel der Mitglieder und die abſolute Mehrheit der Stimmen.

Digitized by Google

§. 18.

Der Reichstag verſammelt ſich von Rechtswegen jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung in Frankfurt am Main, die am . . . . ihren Anfang nimmt. Außerordentliche Sitzungen können vom Kaiſer zu jeder Zeit berufen werden (ſ. §. 8). Eine Vertagung des Reichstages durch den Kaiſer darf nicht über ſechs Wochen ausgedehnt werden. Einer Auflöſung ſoll die Anordnung neuer Wahlen binnen 14 Tagen nachfolgen, widrigenfalls tritt der Reichstag drei Monate nach der Auflöſung in ſeiner alten Geſtalt zuſammen, wenn die Zeit der ordentlichen Sitzung nicht früher fällt.

Die Sitzungen beider Häuſer ſind öffentlich.

§. 19.

Die Mitglieder des Reichstages können von der Verpflichtung, an den Verhandlungen deſſelben Theil zu nehmen, nur durch das betreffende Haus des Reichstags entbunden werden.

§. 20.

Sie können, außer im Fall der Ergreifung auf friſcher That, bei einem peinlichen Verbrechen, während ihrer Anweſenheit auf dem Reichstage und auf der Hin- und Herreiſe nicht ohne Zuſtimmung des Hauſes, dem ſie angehören, verhaftet werden. Auch können ſie wegen ihrer Aeußerungen im Hauſe an keinem anderen Orte zur Rechenſchaft gezogen werden.

§. 21.

Die Reichsminiſter haben nur Stimmrecht in dem einen oder anderen Hauſe, wenn ſie Mitglieder deſſelben ſind. Sie haben Zutritt in jedem Hauſe und müſſen auf ihr Verlangen

Digitized by Google

gehört werden. Jedes Haus kann die Gegenwart der Miniſter verlangen.

C. Das Reichsgericht.

§. 22.

Das Reichsgericht beſteht aus 21 Mitgliedern. Sie werden zu einem Drittel vom Reichsoberhaupte, zu einem Drittel vom Oberhauſe, zu einem Drittel vom Unterhauſe auf Lebenszeit ernannt, und wählen aus ihrer Mitte den Präſidenten und den Vicepräſidenten.

Unvereinbar mit der Stelle eines Reichsrichters iſt die Bekleidung jedes anderen Reichs- oder Staats-Amtes und die Mitgliedſchaft des Ober- und Unter-Hauſes.

§. 23.

Das Reichsgericht hat ſeinen Sitz in Nürnberg. Seine Sitzungen ſind öffentlich.

§. 24.

Die Zuſtändigkeit des Reichsgerichts umfaßt Folgendes:

a) Streitigkeiten jeder Art, politiſche und rechtliche, zwiſchen den einzelnen deutſchen Staaten oder zwiſchen regierenden Fürſten, in ſo fern ſie nicht in das Gebiet der Reichs-Regierungsſachen gehören, und mit Vorbehalt der gewillkührten Austräge;

b) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentſchaft in den deutſchen Staaten, unter demſelben Vorbehalt;

Digitized by Google

c) Klagsachen von Privatpersonen gegen regierende deutsche Fürsten, insofern es an der Zuständigkeit eines Landesgerichts fehlt;

d) Klagsachen von Privatpersonen gegen deutsche Staaten, bei welchen die Verpflichtung, der Forderung Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist;

e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines einzelnen Staats und dessen Ständen über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung;

f) alle Klagen gegen den Reichsfiscus und dessen einzelne Zweige;

g) Entscheidungen in oberster Instanz über die, nach der Verfassung eines jeden Landes zu beurtheilenden Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege;

h) Anklagen gegen die Reichsminister oder die Landesminister durch eines der Häuser des Reichstages, desgleichen Anklagen gegen die Landesminister durch die Landstände, wegen Verletzung der Reichs- beziehungsweise der Landesgrundgesetze. Die Frage wegen Ausdehnung des Anklagerechts auf andere Fälle bleibt der näheren Bestimmung eines Reichsgesetzes vorbehalten;

i) Criminalgerichtsbarkeit mit Urtheilsfällung durch Geschworene in Fällen des Hoch- und Landes-Verraths gegen das Reich, sowie bei Majestätsverbrechen gegen das Reichsoberhaupt.

Der in diesen Fällen dem Reichsoberhaupt zustehenden Begnadigung muß ein Gutachten des Reichsgerichts vorausgehen.

Ausserdem hat das Reichsgericht auf Erfordern der Reichsregierung, wegen angeblicher Verletzung reichsgesetzlich verbürgter

Digitized by Google

Rechte durch Geſetze oder Regierungshandlungen der einzelnen Staaten Gutachten zu geben.

Die Vollziehung der reichsgerichtlichen Sprüche wird durch ein Reichsgeſetz näher beſtimmt.

Artikel IV.

Grundrechte des deutſchen Volkes.

§. 25.

Das Reich gewährleiſtet dem deutſchen Volke folgende Grundrechte, welche zugleich der Verfaſſung jedes einzelnen deutſchen Staates zur Norm dienen ſollen:

a) eine Volksvertretung mit entſcheidender Stimme bei der Geſetzgebung und der Beſteuerung, und mit Verantwortlichkeit der Miniſter gegen die Volksvertreter;

b) Oeffentlichkeit der Ständeverſammlungen;

c) eine freie Gemeindeverfaſſung auf Grundlage ſelbſtſtändiger Verwaltung in Gemeinde-Angelegenheiten;

d) Unabhängigkeit der Gerichte, Unabſetzbarkeit der Richter außer nach Urtheil und Recht; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens mit Schwurgerichten, in Criminalſachen und bei allen politiſchen Vergehen; Vollziehbarkeit der rechtskräftigen Erkenntniſſe deutſcher Gerichte im ganzen Gebiete des Reichs;

e) Gleichheit aller Stände in Betreff der Staats- und Gemeindelaſten und der Amtsfähigkeit;

f) Allgemeine Bürgerwehr;

Digitized by Google

g) freies Verſammlungs- und Vereinsrecht, mit Vorbehalt eines Geſetzes gegen den Mißbrauch;

h) unbeſchränktes Petitionsrecht ſowohl der Einzelnen als der Körperſchaften;

i) das Recht jedes Betheiligten Beſchwerde über geſetzwidriges Verfahren einer Behörde, nach vergeblichem Anruf der vorgeſetzten Behörden, an die Landſtände und, ſo fern eine Verletzung von Reichsgeſetzen behauptet wird, an eines der Häuſer des Reichstages mit der Bitte um Verwendung zu bringen;

k) Preßfreiheit ohne irgend eine Beſchränkung durch Cenſur, Conceſſionen und Cautionen; Aburtheilung der Preßvergehen durch Schwurgerichte;

l) Unverbrüchlichkeit des Briefgeheimniſſes, unter geſetzlicher Normirung der bei Criminalunterſuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beſchränkungen;

m) Sicherſtellung der Perſon gegen willkürliche Verhaftung und Hausſuchung durch eine habeas-corpus Akte;

n) Berechtigung aller Angehörigen des deutſchen Reichs in jedem einzelnen Staate und an jedem Orte ihren Aufenthalt zu nehmen, und unter den nämlichen Bedingungen, wie die Angehörigen des betreffenden Staates Grundſtücke zu erwerben und Gewerbe zu betreiben;

o) Auswanderungsfreiheit.

p) Freiheit der Wahl des Berufs und der Bildung dazu im In- und Auslande;

q) Freiheit der Wiſſenſchaft;

r) Freiheit des Glaubens und der privaten und öffentlichen Religionsübung; Gleichheit aller Religionspartheyen in bürgerlichen und politiſchen Rechten;

Digitized by Google

s) Freiheit volksthümlicher Entwickelung, insbesondere auch der nicht deutschen Volksstämme durch Gleichberechtigung ihrer Sprache in Rücksicht auf Unterricht und innere Verwaltung.

Artikel V.

Gewähr des Reichsgrundgesetzes,

§. 26.

Das Reichsoberhaupt leistet beim Antritt seiner Regierung einen Eid auf das Reichsgrundgesetz vor dem versammelten Reichstage, der bei jedem Thronwechsel unverzüglich und ohne Berufung in der Art zusammentritt, wie er das letzte Mal versammelt gewesen ist.

§. 27.

Die Reichsminister und die übrigen Beamten des Reichs, imgleichen das Reichsheer werden auf das Reichsgrundgesetz vereidigt.

§. 28.

Den in den einzelnen Staaten vorgeschriebenen Verpflichtungen auf die Landesverfassung wird die Verpflichtung auf das Reichsgrundgesetz beigefügt.

§. 29.

Zu Abänderungen des Reichsgrundgesetzes ist die Uebereinstimmung des Reichstags mit dem Reichsoberhaupte, in jedem

Digitized by Google

Hause die Anwesenheit von wenigstens Dreiviertel der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der Anwesenden erforderlich.

§. 30.

Alle Bundesbeschlüsse, Landesgesetze und Verträge zwischen einzelnen deutschen Staaten sind, insoweit sie mit einer Bestimmung des Reichsgrundgesetzes im Widerspruch stehen, hiermit außer Kraft gesetzt.

Digitized by Google

Anlage A.

Vertheilung der Reichsräthe auf die einzelnen deutschen Staaten:

Oestreich sendet	24
Preußen	24
Bayern	12
Sachsen, Hannover, Würtemberg und Baden, je 8, zusammen	32
Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Schwerin, je 6, zusammen	24
Luxemburg, Braunschweig, Nassau, Sachsen-Weimar, Oldenburg, je 4, zusammen	20
Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg, je 2, zusammen	6
Mecklenburg-Strelitz, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Hohenzollern-Sigmaringen, Hohenzollern-Hechingen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Lippe-Schaumburg, Lippe, Hessen-Homburg, Lichtenstein, Lauenburg, Lübeck, Frankfurt, Bremen, Hamburg, je 1, zusammen	19
	161

Digitized by Google

Verzeichniß

der dem Bundestage beigeordneten Vertrauensmänner, welche an der Berathung des vorstehenden Entwurfs Theil genommen haben.

Oestreich:	von Schmerling aus Wien, und von Sommaruga aus Wien.
Preußen:	Dr. Dahlmann aus Bonn.
Bayern:	(nicht vertreten).
Königreich Sachsen:	Todt aus Adorf.
Hannover:	Dr. Zachariä aus Göttingen.
Würtemberg:	Dr. Uhland aus Tübingen.
Baden:	Bassermann aus Mannheim.
Kurhessen:	Dr. Bergk aus Marburg.
Großherzogthum Hessen:	Dr. Langen aus Rheinhessen.
Holstein:	Dr. Droysen aus Kiel.
Luxemburg:	Willmar aus Luxemburg.
Sächsische Häuser:	von der Gabelentz aus Altenburg und Luther aus Meiningen.
Braunschweig und Nassau:	von Gagern aus Wiesbaden.
Mecklenburg:	Stever aus Mecklenburg.
Oldenburg u. s. w.:	Dr. Albrecht aus Leipzig.
16. Stimme:	Jaup aus Darmstadt und Petri aus Detmold.
Freie Städte:	Dr. Gervinus aus Heidelberg.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/L.

Digitalisierung